

## **Kreisverordnung zur 12. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 26.11.2014**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

### **§ 1**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 11. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002, 14.10.2003, 20.01.2004, 14.04.2005, 17.10.2005, 14.06.2006 und 20.08.2007 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Malente, Gutsanlage Rothensande geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 91 der Gemeinde Malente entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte Nr. 34 im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Stadt Eutin niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

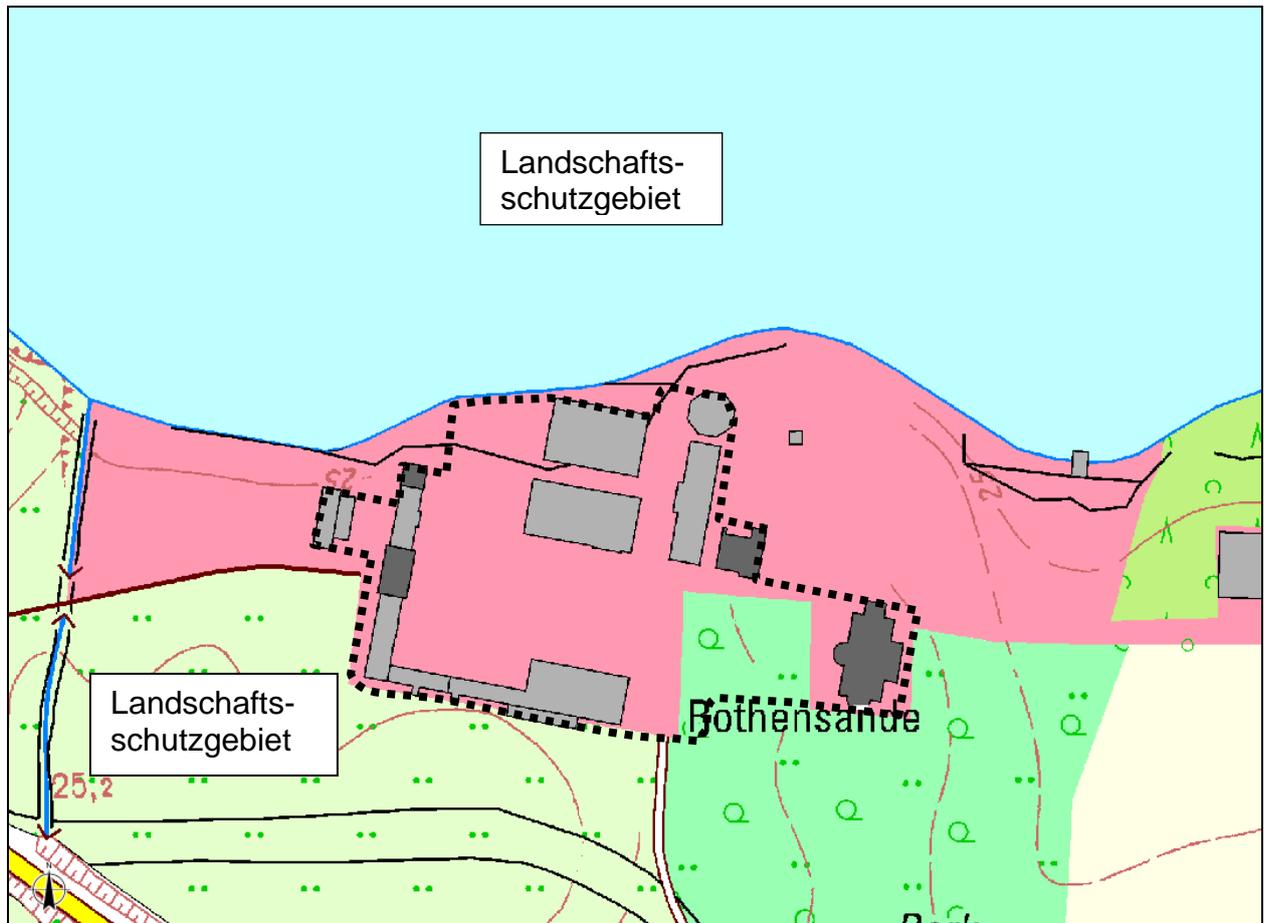
Eutin, den 26.11.2014  
Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

gez. Reinhard Sager  
Landrat

**Kreisverordnung zur 12. Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin („Stadt Eutin, Gemeinden Bosau,  
Süsel und Malente - Holsteinische Schweiz“) vom 26.11.2014**

**Karte zur LSG-Entlassung**  
Zusatzkarte 34



..... Grenze des entlassenen Ortsteils

Eutin, den 26.11.2014

Ausgefertigt:

(L.S.)

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Gez. Reinhard Sager  
Landrat